



BLITZNEWS

aus der 33. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.08.2019, 16.00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal, Rathaus SZ-Lebenstedt

4 Vorlagen der Verwaltung

4.1 **Wurde von der Tagesordnung abgesetzt**

4.2 **Wahl eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK)**

Herr Oberbürgermeister Frank Klingebiel wird von der Stadt Salzgitter für die ab dem 01.01.2020 beginnende Amtszeit weiterhin als Mitglied des Verwaltungsrates der Braunschweigischen Landessparkasse vorgeschlagen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

4.3 **Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (BSF); Änderungen im Beirat der BSF**

Herr Klaus Kaletka wird mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied Lutz Salvi als Mitglied der Interessengruppen des Beirats der BSF (Schulsport) abberufen.

Als Nachfolgerin wird Frau Sabrina Manzewski mit sofortiger Wirkung als Vertretung für das stimmberechtigte Mitglied Lutz Salvi als Mitglied der Interessengruppen des Beirats der BSF (Schulsport) gewählt.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

4.4 **Anregung eines Einwohners nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Thema: Wegfall mehrerer Bushaltestellen der Linie 790 in Salzgitter Thiede**

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Frau Gabriele Weibel, dass die Änderung der Regionalbuslinie 790 mit Wegfall dreier Haltestellen rückgängig zu machen bzw. neu zu überdenken ist, wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Frau Gabriele Weibel hat als Einwohnerin der Stadt Salzgitter bei der Stadtverwaltung eine Anregung nach § 34 NKomVG eingereicht. Ihr Ansinnen ist es, dass die Änderung der Regionalbuslinie 790 mit Wegfall dreier Haltestellen rück-



gängig gemacht bzw. neu überdacht wird.

Gemäß § 34 NKomVG steht jeder Person das Recht zu, sich schriftlich mit Anregungen in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden.

Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Angelegenheiten übertragen.

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter ist geregelt, dass u.a. die Erledigung der Anregungen dem Verwaltungsausschuss übertragen wird, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates liegt nach Auffassung der Verwaltung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 12 NKomVG vor. Danach liegt die Zuständigkeit bei der Vertretung, wenn es sich u.a. um Beteiligungen an Gesellschaften handelt.

Frau Weibel erfüllt mit ihrer Anregung die formellen Voraussetzungen für das Einreichen einer Anregung.

Die Neuausrichtung der Linienverkehre zwischen SZ-Thiede und Wolfenbüttel (Linie 790) wurde vom Rat der Stadt Salzgitter mit Vorlage 2807/17 am **25.04.2019** beschlossen. Die Initiative hierzu ging vom Regionalverband Großraum Braunschweig (RVB) aus, da dieser für die Planung der Regionaldirektbuslinien, wie der Linie 790, zuständig ist. Grundvoraussetzung der Linienplanung war das zeitgerechte Erreichen der entsprechenden Anschlüsse in Richtung Braunschweig sowie am Kornmarkt in Wolfenbüttel. Da es sich in beiden Richtungen um einen eng begrenzten Zeitkorridor handelt, konnten die benannten Haltestellen aus Zeitgründen nicht mehr bedient werden.

Im Vorfeld der Änderung des Linienverlaufes wurden sämtlich Aspekte geprüft und deren Wichtigkeit sorgfältig abgewogen. Der Wegfall der Haltestellen Bahnhof und Thiederhall resultiert aus busumlaufbedingten Gründen. Eine Beibehaltung der jetzigen Linienführung würde zu einer zeitlichen Verzögerung und damit einhergehend auch zu einer großen Kostensteigerung führen, welche seitens der Stadt Salzgitter nicht finanzierbar wäre.

Gemäß der letzten Fahrgastzählung sind die Ein- und Aussteigerzahlen der betreffenden Haltestellen nicht sehr hoch. Bei rund 50 Fahrten gibt es an Werktagen an der Haltestelle Bahnhof jeweils nur 13 Ein- und Aussteiger sowie an der Haltestelle Thiederhall 9 Ein- und 29 Aussteiger. Eine Nichtbedienung der Haltestellen ist für den jeweils betroffenen Kunden selbstverständlich nicht zufriedenstellend. Die Gesamtkonzeption der neuen Fahrplangestaltung in SZ-Thiede hat jedoch für einen weitaus größeren Bevölkerungsteil etliche Vorteile. Es besteht für Fahrgäste aus diesem Bereich die Möglichkeit der Nutzung der Linie 603 in Richtung Steterburg. Auch Fahrgäste, die nach Wolfenbüttel fahren möchten, können die Linie 603 nutzen und an der Kreuzung in SZ-Thiede in die Linie 790 umsteigen.

Die Anregung der Frau Gabriele Weibel vom **10.07.2019** enthält keine neuen Aspekte, so dass der Rat dieser Anregung nicht folgen sollte, zumal für die Fahrplanaufstellung der Regionaldirektbuslinien der RVB zuständig ist.



- 4.5 Anregung einer Einwohnerin nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Thema: Wegfall mehrerer Bushaltestellen der Linie 790 in Salzgitter Thiede**
Vorlage: 3132/17

Wortgleicher Inhalt wie 4.4

- 4.6 Anregung einer Einwohnerin nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Thema: Wegfall mehrerer Bushaltestellen der Linie 790 in Salzgitter Thiede**
Vorlage: 3133/17

Wortgleicher Inhalt wie 4.4

- 4.7 Anregung eines Einwohners nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Thema: Wegfall mehrerer Bushaltestellen der Linie 790 in Salzgitter Thiede**
Vorlage: 3134/17

Wortgleicher Inhalt wie 4.4

- 4.7.1 Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion zu den Vorlagen TOP 4.4 – 4.7**

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorschläge der Vorlagen 3130/17, 3132/17, 3133/17 und 3134/17 werden durch folgenden Text ersetzt:

Die Anregung der Einwohner/der Einwohnerin Thiedes werden in der Form aufgegriffen, dass die Verwaltung gemeinsam mit der KVG, dem Verkehrsverbund und dem Regionalverband prüfen und umsetzen wird, in welcher Form die Haltestelle „Bahnhof“ und Thiederhall zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder eingebunden und angefahren werden kann.

Der Rat hat dem Änderungsantrag mit 36 Ja und 1 Nein-Stimme zugestimmt

- 4.8 Berufung des Leiters des Fachdienstes Rechnungsprüfung**
Beschlussvorschlag:

Herr Stadtamtsrat Olaf Klostermann wird gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG mit Wirkung vom 01.09.2019 zum Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter berufen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

- 4.9 Zuwendungen an das Freiwilligen Zentrum Salzgitter e.V.**

1. Das Freiwilligen Zentrum Salzgitter e.V. erhält für das laufende Haushaltsjahr aus vorhandenen Haushaltsresten des Vorjahres eine Zuwendung in Höhe von 5.000 €



2. Die Stadt Salzgitter schließt mit dem Freiwilligen Zentrum Salzgitter e.V. den anliegenden Vertrag, in dem sie sich zur Zahlung einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 5.000 € verpflichtet.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

4.10 Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG (Ratsentscheidung)

Folgende Zuwendungen werden angenommen:

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Norddeutscher Landschaftsbau Hilmsegraben 11 38239 Salzgitter	6.500 €	Tiefbauarbeiten Hundewiese
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	852,50 €	Anschaffung neuer Kamishibais
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	96,00 €	Anschaffung der Sammelmappen für die neuen Kamishibais
Förderverein der Altstadtschule Salzgitter e.V.	1.221,50 €	Digitalpiano mit Zubehör für den Musikunterricht
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	452,20 €	Anschaffung der Bücher für die Rucksackbibliothek
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	738,97 €	Anschaffung der Bücher für Veranstaltung im Hospitz
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	407,66 €	Anschaffung neuer Tonies
Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Zweck der Zuwendung
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	143,88 €	Anschaffung neuer Tonies für Kindergärten (ohne Boxen)
Bibliotheksgesellschaft e.V. Vors. Maria Gröschler Reitling 28 3228 Salzgitter	24,69 €	Boxen für Tonies (Kindergärten)
Deutsches Kinderhilfswerk - DKHW Leipziger Strasse 116-118 10117 Berlin	1.500,00 €	10 Schulranzen zur Unterstützung von einkommensschwachen Familien mit schulpflichtigen Kindern.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen



4.11 **Wurde von der Tagesordnung abgesetzt**

4.12 **Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die 5. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung:

Mit der 4. Änderungssatzung sind die seit 1994 geltenden Gebührensätze mit Wirkung vom **01.01.2018** geändert worden.

Die Anwendung dieser Gebührensätze hat in Einzelfällen von Sondernutzungen im Zusammenhang mit größeren Bauvorhaben dazu geführt, dass die festgesetzten Gebühren einen Betrag erreicht haben, der eine wirtschaftliche Durchführung der Baumaßnahme nicht gewährleistet.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

4.13 **Anbau an der Kita Apostelgemeinde - Finanzierung von Mehrkosten**

Beschlussvorschlag:

Der neue Kostenrahmen für den Anbau und die Umnutzung des Gemeindehauses 922.236,03 € festgesetzt. Die Stadt Salzgitter stellt zur Deckung der anfallenden M zusätzliche 143.070,11 € zur Verfügung.

Sachverhalt:

Der Anbau an der Kita Apostelgemeinde sollte ursprünglich eine Kochküche sowie penanbau beinhalten. Aufgrund immenser Kostensteigerungen in allen Bereichen Grundplanung jedoch stark überarbeitet werden, damit die Finanzierung in einem neuen Verhältnis zum Zweckanlass bleiben konnte. Bis zur Klärung der Sachlage m ein vorübergehender Baustopp herbeigeführt werden. Die Ursprungsplanung sah schluss des Rates vom **20.12.2017** (Vorlage 0569/17) einen Kostenrahmen in Hö 759.582,96 € vor.

Zur Eindämmung der Kostensteigerung wurde die Krippengruppe nun in das Gem verlegt und der Küchenanbau auf eine Cateringküche mit der Option zur Erweiterung Kochküche verkleinert. Daraus ergibt sich folgende aktualisierte Kostenschätzung 276:

Kostengruppe 100:	0,00 €
Kostengruppe 200:	13.685,00 €
Kostengruppe 300:	466.124,52 €
Kostengruppe 400:	178.907,57 €
Kostengruppe 500:	5.950,00 €
Kostengruppe 600:	0,00 €
Kostengruppe 700:	257.568,94 €

Insgesamt 922.236,03 €



29.08.2019

der **SPD** RATSFRAKTION

Die Kostengruppe 600 (Bewegliche Ausstattungsgegenstände) wird auf einer eigenen, bereits vorhandenen Investitionsnummer in Höhe von 60.000,00 € finanziell dargestellt und durch jene abgesichert.

Die angehängte Entwurfsplanung mit der dazugehörigen Kostenschätzung wurde mit allen Beteiligten abgestimmt und von der Landesschulbehörde genehmigt. Die Baumaßnahme kann nun auf Basis einer gesicherten Kostenschätzung beginnen.

Die eingeworbenen Finanzmittel seitens des Integrationsfonds und der RAT-V Förderung des Landes Niedersachsen sind nicht gefährdet und können wie geplant in Anspruch genommen werden. Notwendige Absprachen wurden seitens der Verwaltung getroffen. Der Eigenanteil der Stadt Salzgitter an der Maßnahme erhöht sich um die o.g. 143.070,11 € auf nun insgesamt 342.653,07 €, die bestehenden Förderungen bleiben unverändert.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

4.14 **90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter für SZ-Bad mit Umweltbericht - Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter (Anlage 2). Der Rat beschließt die Begründung (Anlage 3).

2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Aufhebung der von der 90. Änderung N.N. überdeckten Teilfläche des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter (Anlage 4). Dieser wird durch die Darstellungen der 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter ersetzt.

Sachverhalt:

Der Geltungsbereich der 90. Änderung N.N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans umfasst eine aufgegebenen, ehemals als Gärtnereibetrieb genutzte Fläche, die sich ab dem Kreuzungsbereich Porschestraße/Braunschweiger Straße entlang der Porschestraße bis zur Daimlerstraße erstreckt. Die nähere Umgebung ist überwiegend gewerblich geprägt.

Da die Gärtnerei nicht mehr betrieben wird und die baulichen Anlagen (Verwaltungsgebäude und Gewächshäuser) leer stehen, soll eine wirtschaftliche und städtebaulich sinnvolle Nachnutzung der über 3 Hektar großen Fläche erfolgen.

Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan schafft die Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes. Hierzu wird der Bebauungsplan Bad 47, 9. Änderung für SZ-Bad „Gewerbegebiet am Fuchsbach“ im Parallelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur 90. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans sind von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von den Nachbargemeinden insgesamt 26 Stellungnahmen abgegeben worden. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine der Stellungnahmen war abwägungsrelevant. Eine Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen ist daher nicht erforderlich. Eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen ist in der Anlage 5 enthalten.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen



4.15 **Wurde von der Tagesordnung abgesetzt**

4.16 **Beschwerde eines Einwohners nach § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zum Thema: Rechtmäßigkeit der derzeitigen Verkehrsüberwachungsanlagen TraffiStar S350 im Stadtgebiet**

Beschlussvorschlag:

Die Beschwerde des Herrn Bernd Jenknern bezüglich der Rechtmäßigkeit der im Stadtgebiet verwendeten Verkehrsüberwachungsanlagen TraffiStar S350 der Firma Jenoptik wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Herr Bernd Jenkner hat als Einwohner der Stadt Salzgitter bei der Stadtverwaltung eine Beschwerde nach § 34 NKomVG eingereicht. Sein Ansinnen ist es, dass sich der Rat der Stadt Salzgitter mit der Rechtmäßigkeit der im Stadtgebiet verwendeten Verkehrsüberwachungsanlagen TraffiStar S350 befasst, diese erörtert und einen Beschluss fasst. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigefügte Schreiben des Herrn Jenknern verwiesen.

Gemäß § 34 NKomVG steht jeder Person das Recht zu, sich schriftlich u.a. mit Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden mit dem Ziel einer anderen Behandlung des Sachverhaltes.

Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Angelegenheiten übertragen.

In § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Salzgitter ist geregelt, dass u.a. die Erledigung der Beschwerde dem Verwaltungsausschuss übertragen wird, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Obwohl vorliegend eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates nach § 58 NKomVG nicht gegeben ist, liegt nach Auffassung der Verwaltung dennoch die Zuständigkeit zur Behandlung dieser Beschwerde beim Rat, da sie ausdrücklich an diese gerichtet ist.

Herr Jenkner erfüllt mit seiner Beschwerde die formellen Voraussetzungen für das Einreichen einer Beschwerde.

Begründung der Zurückweisung der Beschwerde:

Herr Jenkner begründet seine Beschwerde mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes vom 05.Juli 2019 – Az: Lv 7/17, das mit folgendem Leitsatz veröffentlicht worden ist: „Das Grundrecht auf wirksame Verteidigung schließt auch in einem Bußgeldverfahren über eine Geschwindigkeitsüberschreitung ein, dass die Rohmessdaten der Geschwindigkeitsmessung zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle zur Verfügung stehen“.

Im Folgenden werden die Auswirkungen dieses Urteils sowohl unter technischen als auch unter rechtlichen Aspekten beleuchtet:

Technische Aspekte:



Inhaltlich geht es bei diesem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Saarland um Folgendes:

Bei Geschwindigkeitsüberwachungen handelt es sich um standardisierte Messverfahren, die mit Hilfe von geeichten Messgeräten mit Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vorgenommen werden. Dabei werden die Positionswerte des ersten und des letzten Messpunktes gespeichert, nicht aber die dazugehörigen Zeitwerte (gesamte Rohmessdaten). Die Plausibilitätsprüfung der geeichten Messwerte erfolgt schon im Gerät selbst anhand von bis zu 100 Einzelgeschwindigkeitsmessungen pro Fahrzeug.

Eine PTB-Zulassung erhält ein System erst nach umfassender Konformitätsprüfung; jedes einzelne zum Einsatz kommende Gerät unterliegt zusätzlich dem Erfordernis der regelmäßigen Eichung mit einer turnusmäßigen Kontrolle der Gerätefunktionen und ihrer Konformität mit dem bei der PTB hinterlegten Baumuster.

Dieses standardisierte Messverfahren ist bundesweit bislang auch von der obergerichtlichen Rechtsprechung einhellig anerkannt, lediglich die beiden Urteile des Verfassungsgerichtshofes Saarland aus 2018 und 2019 verlangen auch die Speicherung und Herausgabe aller Rohmessdaten zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle der Geschwindigkeitsmessung.

Das von Herrn Jenkner zitierte Urteil stellt also weder die Korrektheit der Messung durch das System TraffiStar S 350 in Frage, noch wird durch dieses Urteil die Zulassung für dieses Gerät aufgehoben. Bei den Geschwindigkeitsmessungen mit dem System TraffiStar S 350 werden zuverlässige und messsichere Daten ermittelt. Das vom Hersteller Jenoptik angekündigte Software-Update ist daher kein Eingeständnis irgendwelcher systemimmanenter Fehler, sondern das Einarbeiten der Forderungen des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Saarland, um auch dort im Saarland wieder wettbewerbsfähig zu sein.

Rechtliche Aspekte:

Bei diesem Urteil handelt es sich um höchstrichterliche Rechtsprechung der Gerichtsbarkeit im Bundesland Saarland. Dieses Urteil entfaltet lediglich im Bundesland Saarland unmittelbare Bindungswirkung für die dort ansässigen Gerichte sowie Bußgeldbehörden, im übrigen Bundesgebiet aber nicht. Die Stadt Salzgitter handelt daher rechtmäßig, wenn sie ihre Verkehrsüberwachungsanlagen vom Typ TraffiStar S350 weiterhin verwendet.

Für das Handeln der Stadt Salzgitter entscheidend ist in diesem Zusammenhang die obergerichtliche Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit; hier urteilen verschiedene niedersächsische Oberlandesgerichte übereinstimmend im Sinne des anerkannten standardisierten Messverfahrens, wozu die Rechtsprechung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes völlig konträr ist:

- **OLG Braunschweig, Beschluss vom 05.11.2018 – Az: 1 Ss (Owi) 198/18;** Leitsatz: „Ein in der Hauptverhandlung durch Beschluss abschlägig beschiedener Antrag auf Herausgabe von Messunterlagen verletzt nicht den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör. Auch der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes vom 27. April 2018 (Lv 1/18) gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Denn eine solche „materiell-rechtliche Aufladung“ des Verfahrensgrundrechts auf rechtliches Gehör stünde im Widerspruch zur



Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“

- **OLG Celle, Beschluss vom 11.12.2018 – Az: 3 Ss (Owi) 215/18** (ohne Leitsatz)
- **OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.07.2018 – Az: 2 Ss (Owi) 197/18**; Leitsatz: „Keine Verletzung der Rechte des Betroffenen bei in der Hauptverhandlung abgelehntem Antrag auf Herausgabe der sich nicht bei der Akte befindlichen Messdatei (Anschluss an OLG Bamberg, Beschluss vom 13.Juni 2018 – Az: 3 Ss (Owi) 626/18; entgegen Verfg Saarland, Beschluss vom 27.April 2018 – Az: Lv 1/18)

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Saarland steht im Übrigen nicht nur im Widerspruch zur niedersächsischen OLG-Rechtsprechung, sondern auch zu der anderer Bundesländer, beispielhaft

- OLG Koblenz, Beschluss vom 17.Juli 2018 – Az: 1 Owi 6 SsBs 19/18
- OLG Bamberg, Beschluss vom 13.Juni 2018 (s.o.)

Die Verwaltung hat deshalb Rücksprache mit der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft in Braunschweig gehalten und ist in ihrer Rechtsauffassung bestätigt worden, sich nicht an der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes zu orientieren. Eine telefonische Umfrage in der Region am 13.08.2019 hat ergeben, dass die nachfolgend aufgeführten Bußgeldbehörden ihre Geschwindigkeits-überwachungsanlagen vom Typ Jenoptik TraffiStar S350 weiter betreiben: Region Hannover, Stadt Braunschweig, die Landkreise Wolfenbüttel, Peine, Hildesheim, Göttingen, Helmstedt, Celle, Goslar und Gifhorn.

Nach all dem ist die Beschwerde des Herrn Jenkner als in der Sache unbegründet zurückzuweisen.

Der Rat hat die Vorlage einstimmig beschlossen

5 Anträge der Fraktionen

5.1 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.1.1 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.2 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.2.1 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.3 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.3.1 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt

5.4 Wurde von der Tagesordnung abgesetzt



5.5 **Wurde von der Tagesordnung abgesetzt**

5.6 **Antrag der Ratsfraktionen FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und M.B.S. i. S. Stärkung der Fahrradmobilität** **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept zur Stärkung der Fahrradmobilität in Salzgitter zu entwickeln. Hierbei sollte u.a. folgendes berücksichtigt werden:

1. Der Schwerpunkt sollte auf die Unterstützung und Stärkung der Fahrradmobilität insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und Senioren gelegt werden.
2. Hierbei sind neben der Fachverwaltung der Stadt Salzgitter u.a. die Polizei, die Verkehrswacht, der ADFC, der Stadeltern- und Stadtschülerrat, das Jugendparlament, der Seniorenbeirat, der Sozialverband, Fahrradeinzelhändler/innen und Fahrradwerkstattinitiativen einzubeziehen.
3. Inhaltliche Schwerpunkte sollten sein:
 - a. Eine Analyse über den aktuellen und zukünftigen Zustand der Fahrradwege.
 - b. Eine Auseinandersetzung zur Ausweisung oder Verbesserung des Fahrradwegenetzes.
 - c. Eine Attraktivierung der Fahrradmobilität.
 - d. Gesundheitliche, finanzielle und ökologische Vorteile des Fahrradfahrens.
 - e. Die Stärkung der Verkehrssicherheit für Radfahrer/innen, bspw. durch
 - a. stärkere Kontrollen von Fahrrädern,
 - b. Reparaturdienste und -anleitungen für den o.g. Personenkreis.
 - f. Eine sichere und modernere Form von Fahrradabstellanlagen.
 - g. Die Berücksichtigung von (Lade-)Möglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs.
 - h. Die Prüfung von Fahrradverleihsystemen.
 - i. Mitnahmemöglichkeiten im Öffentlichen Personennahverkehr.
 - j. Die Prüfung der Implementierung des Projektes „Radeln ohne Alter“ in Kooperation mit freien Trägern, dem Job-Center und Senioreneinrichtungen.
4. Die Verankerung eines durch Sponsoring organisierten „Tag des Fahrrades“ könnte hierbei hilfreich sein, bspw. durch gemeinsame Begehung von Fahrradwegen, Angebote und Anleitung durch Fahrradhändler/innen und Fahrradwerkstätten, Versteigerung von „Fund-Fahrrädern“, kostenfreie Abgabemöglichkeit von alten Fahrrädern, Sicherheitsparcours und Schulaktionen.

Begründung:

Die Stärkung der Fahrradmobilität ist ein wichtiger Bestandteil urbaner Mobilität und eine Investition in die Zukunft. Eine riskante Infrastruktur ist nicht hinnehmbar. Es gilt, Sachschäden zu vermeiden und Personenschäden zu verhindern. Eine gestärkte Fahrradmobilität bedeutet auch sofortigen Klimaschutz: weniger



Lärm, CO2 und Feinstaub. Sie trägt zur Förderung der E-Mobilität bei. Die Stadt wird lebenswerter, die soziale Teilhabe wird verbessert und die Gesundheit aktiv gefördert.

5.6.1 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Änderungsantrag zu "Stärkung der Fahrradmobilität" (2973/17)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext des Antrags 2973/17 wird durch folgenden Text ersetzt. Dabei sind die Ergänzungen unterstrichen und die Streichungen durchgestrichen:

Der Schwerpunkt sollte auf die Unterstützung und Stärkung der Fahrradmobilität bei Kindern, Jugendlichen und Senioren gelegt werden.

Erwachsene, die mit dem Fahrrad zur Arbeit oder zum Einkaufen fahren oder in ihrer Freizeit Radtouren unternehmen, sollten ebenso mehr Sicherheit im Radverkehr bekommen.

2. Hierbei sind neben der Fachverwaltung der Stadt Salzgitter u.a. die Polizei, die Verkehrswacht, der ADFC, der Stadeltern- und Stadtschülerrat, das Jugendparlament, der Seniorenbeirat, der Sozialverband, Fahrrad Einzelhändler/innen und Fahrradwerkstattinitiativen einzubeziehen.

3. Inhaltliche Schwerpunkte sollten sein:
 - a. Eine Analyse über den aktuellen und zukünftigen Zustand der Fahrradwege.
 - b. Eine Auseinandersetzung zur Ausweisung oder Verbesserung des Fahrradwegenetzes durch die Reparatur und den Neubau von Radwegen und das Anlegen von Fahrradschutzstreifen.
 - c. Eine Attraktivierung der Fahrradmobilität.
 - d. Gesundheitliche, finanzielle und ökologische Vorteile des Fahrradfahrens.
 - e. Die Stärkung der Verkehrssicherheit für Radfahrer/innen, bspw. durch
 - a. stärkere Kontrollen von Fahrrädern,
 - b. Reparaturdienste und -anleitungen für den o.g. Personenkreis.
 - c. Die Entschärfung von Unfallgefahrenstellen.
 - f. Eine sichere und modernere Form von Fahrradabstellanlagen.
 - g. Die Berücksichtigung von (Lade-)Möglichkeiten für E-Bikes und Pedelecs.
 - h. Die Prüfung von Fahrradverleihsystemen.
 - i. Mitnahmemöglichkeiten im Öffentlichen Personennahverkehr.
 - j. Die Prüfung der Implementierung des Projektes „Radeln ohne Alter“ in Kooperation mit freien Trägern, dem Job-Center und Senioreneinrichtungen.

Die Verankerung eines durch Sponsoring organisierten „Tag des Fahrrades“ könnte hierbei hilfreich sein, bspw. durch gemeinsame Begehung von Fahrradwegen, Angebote und Anleitung durch Fahrradhändler/innen und Fahrradwerkstätten, ~~Versteigerung von „Fund-Fahrrädern“, kostenfreie Abgabemöglichkeit~~



~~von alten Fahrrädern, Sicherheitsparcours und Schulaktionen.~~

Begründung:

zu 1. Die Sicherheit im Radverkehr betrifft auch Erwachsene.
 zu 3.b. Wenn die Fahrradmobilität gefördert werden soll, dann reichen Beschilderungen nicht aus. Es werden mehr Radwege benötigt.
 zu 3.e. Um mehr Verkehrssicherheit zu erreichen, müssen nicht nur die Fahrräder verkehrssicher sein, sondern auch die gefährlichen Fahrwege.
 zu 4. Die Streichungen betreffen Maßnahmen, die es in Salzgitter schon gibt.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, da alle relevanten Aspekte mit dem Änderungsantrag 3216/17 berücksichtigt wurden und der Schwerpunkt auf die Unterstützung und Stärkung der Fahrradmobilität bei Kindern, Jugendlichen und Senioren gelegt werden soll.

**5.6.2 Antrag der CDU-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zum Änderungsantrag 3007/17 zu Vorlage 2973/17 Stärkung der Fahrradmobilität
 Vorlage: 3066/17 (wurde zurückgezogen)**

5.6.3 Änderungsantrag der SPD/MBS/Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum gemeinsamen Antrag 2973/17 „Stärkung der Fahrradmobilität“

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird durch folgenden Text erweitert:

Nach Punkt

...3. e. Die Stärkung der Verkehrssicherheit für Radfahrer/innen, bspw. durch...

wird ein neuer Unterpunkt

c. die Entschärfung von Unfallgefahrenstellen.

eingefügt.

Des Weiteren wird ein neuer Punkt

***5. Das Ende 2014 vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossene „Radverkehrskonzept für die Stadt Salzgitter“,
 ge 3199/16, ist, unter Anpassung an
 neuere Entwicklungen, hierbei (betreffend die Radver-
 kehrsinfrastruktur) einzubeziehen.***

hinzugefügt.

Begründung:

Wir kommen hiermit den Vorschlägen der CDU-Ratsfraktion nach.

Der Antrag wurde einstimmig beschlossen



5.7 Antrag der Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP i. S. Ausbau der Bahnstation Salzgitter-Lebenstedt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Salzgitter

1. begrüßt den vorgesehenen barrierefreien Ausbau der Bahnstation im Rahmen des „Zukunftsinvestitionsprogramms ZIP“ durch die DB Station & Service AG.
2. beschließt im Rahmen der Umbaumaßnahme eine Verschiebung der Bahnstation (ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Salzgitter) mit der Maßgabe, dass eine spätere Verlängerung der Bahnstrecke in Richtung der John-F.-Kennedy-Straße als Option möglich bleibt. Ein notwendiger Eingriff in die Parkanlage ist dabei zu minimieren.
3. fordert die Verwaltung auf, sich mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs kurzfristig in Verbindung zu setzen und beim Verband nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass die DB Station & Service AG im Sinne der Ziffer 2 entsprechende Planungen für den barrierefreien Umbau der Bahnstation Salzgitter-Lebenstedt vornimmt.
4. Über den Stand der Gespräche, die ersten Planideen/-skizzen einschl. der Maßnahmen während der Bauphase sind die politischen Gremien der Stadt Salzgitter zeitnah und regelmäßig zu informieren.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms der DB Station & Service AG ist auch der barrierefreie Umbau der Bahnstation Salzgitter-Lebenstedt vorgesehen. Dies ist eine einmalige Chance, den Bahnhof so zu verlegen, dass die Option einer möglichen Schienenverlängerung in Richtung John-F.-Kennedy-Straße erhalten bleibt, die eine Umfahrung des Geländes der Bundesanstalt für Strahlenschutz bedingt.

Im Rahmen der Untersuchung des Landes Niedersachsen zur Reaktivierung von Eisenbahnstrecken wurde eine Verlängerung der Strecke von der Station Salzgitter-Lebenstedt nach Fredenberg (Hüttenring) untersucht und ein positives Nutzen-Kostenverhältnis ermittelt (1,82 entsprechend Vorlage 2017/13 ZGB).

Der Rat hatte im März 2016 die Möglichkeit einer Reaktivierung der Schienenverbindung von der Station SZ-Lebenstedt nach Fredenberg grundsätzlich begrüßt und eine Verlängerung bis zum Boschwerk vorgeschlagen. Eine Streckenverlängerung bedeutet im ersten Schritt jedoch eine Verlagerung der Bahnstation SZ-Lebenstedt, die jetzt in greifbare Nähe rückt.

Der Antrag wurde nach kontroverser Diskussion mit 21 Ja, 16 Nein und 1 Enthaltung beschlossen.



5.7.1 **Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zum gemeinsamen Antrag 3061/17 (SPD, Bündnis90/Grüne, FDP) - Ausbau der Bahnstation Salzgitter-Lebenstedt** **Beschlussvorschlag:**

Die M.B.S.-Ratsfraktion bittet den Rat der Stadt Salzgitter um Zustimmung, die Beratungsfolge wie folgt zu erweitern:

04.09.2019 Ausschuss für Soziales- und Integration
 11.09.2019 Stadtplanungs- und Bauausschuss
 12.09.2019 Jugendhilfeausschuss
 17.09.2019 BA Grundstücksentwicklung
 18.09.2019 Finanzausschuss
 19.09.2019 Beirat für Menschen mit Behinderung
 19.09.2019 Wirtschafts- und Steuerungsausschuss
 01.10.2019 Umwelt- und Klimaausschuss
 02.10.2019 Verwaltungsausschuss (Beschlussvorschlag)
 02.10.2019 Rat der Stadt Salzgitter (Entscheidung)

Das Recht auf Sitzungsöffentlichkeit und Beratungsmöglichkeit muss stattgegeben werden.

Auch für die Öffentlichkeit muss es möglich sein, den Verlauf von Beschlussvorlagen folgen zu können, dass entspricht dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Abs.1 unseres Grundgesetzes.

Eine Dringlichkeit ist nicht gegeben und duldet somit einen Aufschub. Der Stadt Salzgitter entstehen keine finanziellen und auch keine sonstigen Nachteile.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

5.8 **Antrag der Ratsfraktionen M.B.S., SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke i. S. Änderungsantrag zur BV 1374/16 - Energietag Salzgitter** **Der Antrag wurde zurückgezogen.**

5.9 **Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Blitzgeräte in Salzgitter** **Beschlussvorschlag:**

1. Die auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter im Einsatz befindlichen fünf Blitzgeräte des Typs Traffistar S350 werden unverzüglich außer Betrieb genommen.
2. Eine Inbetriebnahme der Geräte erfolgt erst wieder, wenn der Hersteller Jenoptik die Voraussetzungen dafür schafft (z. B. Software-Update), dass der Ort des Anfangs- und Endzeitpunktes einer Messung der erfassten Fahrzeuge dokumentiert wird.
3. An den Standpunkten der fest installierten Blitzgeräte sind am Anfang der jeweiligen Straße entsprechende Warnschilder mit der Aufschrift „Radarüberwachung“ aufzustellen.

Begründung:



In der Stadt Salzgitter werden fünf Blitzgeräte des Typs Traffistar S350 der Firma Jenoptik genutzt. Die Messdaten dieser Geräte sind vom Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in einem Urteil vom 05. Juli 2019 für nicht verwertbar erklärt worden, da sie den Anfangs- und Endzeitpunkt einer Messung speichern, jedoch nicht, wo ein geblitztes Fahrzeug sich zu diesen Zeitpunkten befindet. Damit ist eine nachträgliche sachverständige Überprüfung nicht mehr möglich und die erhobenen Daten nicht nutzbar. Die Messungen sind momentan rechtswidrig, daher sollten Geschwindigkeitsübertretungen erst wieder geahndet werden, wenn die neue Software installiert wurde. Diese Maßnahme spart Verwaltungs- und Personalkosten ein.

Der Antrag wurde im Zusammenhang mit der Vorlage TOP 4.16 behandelt und vom Rat mit großer Mehrheit abgelehnt.

Ende der Sitzung 18.05 Uhr